

## **Merkblatt für die Entrichtung von Versorgungsbeiträgen während des Bezuges von Krankengeld**

Für die angestellten Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, führt der Arbeitgeber die Beiträge zum Steuerberaterversorgungswerk für die Zeit der Entgeltfortzahlung, d.h. regelmäßig für die Dauer von sechs Wochen nach Eintritt der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung, ab.

Nach Ablauf von sechs Wochen haben krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Falle einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung regelmäßig einen Anspruch auf Krankengeld gegenüber den Krankenkassen (§ 44 Abs. 1 SGB V).

Für Bezieher von Krankengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen die Krankenkassen gem. § 47a Abs. 1 SGB V auf Antrag des Mitglieds diejenigen Beiträge an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung, wie sie bei Eintritt von Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Die von der Krankenkasse zu zahlenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Krankenkasse ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte; sie dürfen die Hälfte der in der Zeit des Leistungsbezugs vom Mitglied an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlenden Beiträge nicht übersteigen.